

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 2

Ausgabetag:

33. Jahrgang

24.01.2025

Inhalt

	Seite
1. Tagesordnung der 29. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (X. Wahlperiode) am Mittwoch, dem 29.01.2025, 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln	2
2. Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025; hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3
3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln am 14. September 2025	6
4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 20.01.2025 für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen	18
5. Bekanntmachung der Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Hamminkeln	19
6. Bekanntmachung der Genehmigung der 67. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Dingden	22
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 20.01.2024 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ im Ortsteil Dingden	24

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Bürgerservice – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 29. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (X. Wahlperiode) findet statt am

Mittwoch, den 29.01.2025, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen
- d) Feststellung der Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner/innen
2. 9. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer (2025/0015)
3. Aufhebung des Beschlusses zur Ablehnung differenzierender Grundsteuerhebesätze (2025/0016)
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2024
4. Satzung der Stadt Hamminkeln über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatz-Satzung) (2024/0228-2)
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 (2025/0017)
6. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Lebensmitteldiscounters am Rathaus in Hamminkeln (2025/0020)
- Antrag der FWI-Fraktion vom 15.01.2025
7. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 05.12.2024 und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
8. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 17.01.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister
In Vertretung

Graaf
-Erster Beigeordneter-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025; hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Hamminkeln wird in der Zeit vom 03. bis 07. Februar 2025

Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag

von 08.00 bis 16.30 Uhr
von 07.30 bis 17.30 Uhr
von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer 127 (1. OG), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar bis 07. Februar 2025, spätestens aber am **07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Hamminkeln, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 127 (1. OG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

112 Wesel I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07. Februar 2025**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, elektronisch, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hamminkeln, den 09.01.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln am 14. September 2025

Gemäß § 24 und § 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2024 (GV. NRW. S. 942) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen

- Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und
- Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln

einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis zum

07. Juli 2025, 18:00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Wahlbüro, Zimmer 127, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln, eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf des Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuss der Stadt Hamminkeln zurückzuweisen.

Für die Wahlvorschläge sind die in Abschnitt III bis V dieser Bekanntmachung genannten amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Wahlbüro, Zimmer 127, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden täglich von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, außer freitagnachmittags, kostenlos ausgegeben werden. Ebenfalls ist die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen kostenfrei. Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) unter folgendem Link <https://wahlen.krzn.de/parteienmodul/login> zur Verfügung.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 und §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 18, 26, 31, 75a und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hingewiesen.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG, § 76 KWahlO und § 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Insbesondere ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

I. Allgemeines:

1. Wahlvorschläge können von

- politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und
- einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste,

eingereicht werden.

2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Sowohl die Bewerber als auch die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 01. August 2024, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Diese Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt –Amtsblatt der Stadt Hamminkeln Nr. 13 vom 15.10.2024, berichtet im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln Nr. 1 vom 08.01.2025.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

3. Jeder Bewerber darf sich in jedem Wahlgebiet nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufnehmen lassen. Zulässig ist somit die gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlbezirk und auf der Reserveliste als auch für das Amt des Bürgermeisters.
4. Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.
5. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Einzelheiten, insbesondere über die Form der beizubringenden Unterlagen, sind unter Abschnitt III Ziffer 5c, Abschnitt IV Ziffer 6c und Abschnitt V Ziffer 7c dieser Bekanntmachung näher erläutert. Die Beibringung der Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

6. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (18. September 2024) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie
- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
 - eine schriftliche Satzung und
 - ein Programm hat
 - und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Der Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

- 6.1 Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (18. September 2024) beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
- 6.2 Satzung und Programm brauchen von Parteien oder Wählergruppen, die eine über das Gebiet der Stadt Hamminkeln hinausgehende Organisation haben, nicht eingereicht zu werden, wenn
- der Landrat im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises Wesel hinausgehenden Organisation
 - die Bezirksregierung im Falle einer nicht über das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf hinausgehenden Organisation,
 - das Ministerium des Innern im Falle einer über den Regierungsbezirk Düsseldorf hinausgehenden Organisation
- auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm dort ordnungsgemäß eingereicht sind.

Das Ministerium des Innern wird zu gegebener Zeit bekannt geben,

- zu 6.1 welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz Kommunalwahlgesetz dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- zu 6.2 wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 Satz 3 Kommunalwahlordnung eingereicht werden können; wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.
7. Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach §15a Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des WählGTranspG verpflichtet sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beifügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 des WählGTranspG sind hierbei anzugeben.

Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter nach § 15a Abs. 3 KWahlG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 KWahlO eingereicht werden.

Für Einzelbewerber gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

II. Wahlberechtigungs- und Wählbarkeitsvoraussetzungen:

1. Wahlberechtigt für die Wahl zur Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln ist gemäß § 7 KWahlG, wer am Wahltag
 - Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger),
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - mindestens seit dem 16. Tage vor der Wahl im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Hamminkeln hat und
 - vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
2. Wählbar für die Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln ist gemäß § 12 i.V.m. §§ 7 u. 8 KWahlG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes (Stadt Hamminkeln) hat und vom Wahlrecht sowie von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
3. Wählbar für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln ist gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW, wer am Wahltag
 - Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) besitzt,
 - seine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat,
 - das 23. Lebensjahr vollendet hat
 - die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und
 - vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 8 KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
5. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG sowie § 65 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (**Unionsbürger**) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar und wahlberechtigt sind.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

III. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken ist zusätzlich zu beachten:

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl in den Wahlbezirken genannt werden.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenigen die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung (18. September 2024) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Bewerber aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der KWahlO zu erbringen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ebenfalls von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Bewerber aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten muss, während die übrigen Unterschriften auf den Formblättern nach der Anlage 14a KWahlO abzugeben sind. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Bei den Unterstützungsunterschriften ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter nach der Anlage 14a KWahlO werden auf Anforderung vom Wahlleiter der Stadt Hamminkeln kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

der Rückseite der Anlage 14a unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a KWahlO oder gesondert eine kostenfreie Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die kostenfreie Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlbezirksvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Bestehen Zweifel an der geleisteten Unterschrift, ermittelt die Gemeindebehörde den notwendigen Sachverhalt vor einer abschließenden Entscheidung.
 - d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art unterzeichnen. Hat jemand mehrere gleichartige Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren gleichartigen Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
 - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
4. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlags mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
5. Dem Wahlvorschlag sind weiterhin folgende Anlagen beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a KWahlO, dass er seiner Aufstellung als Wahlbezirksbewerber zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Benennung als Bewerber gegeben hat; die Zustimmung ist unwiderruflich; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags,

- b) eine kostenfreie Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (s. Abschnitt I Ziffer 5 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a abgegeben werden.
Reicht eine Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) mehrere Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung (Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten) aufgrund einer gemeinsamen Nominationsversammlung ein, ist die Einreichung der Ausfertigung der Niederschrift und der eidesstattlichen Versicherungen nur bei einem Wahlvorschlag notwendig,
 - d) sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
6. Das Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt der Stadt Hamminkeln, Nr. 13 vom 15.10.2024, berichtigt durch Amtsblatt Nr. 1 vom 08.01.2025 - wird hingewiesen.

IV. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl aus den Reservelisten ist zusätzlich zu beachten:

1. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten
 - den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchen Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Sie soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein soll. Soll dies geschehen, so muss die Reserveliste ferner enthalten
 - a) den Familiennamen und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers
 - b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
3. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.
4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (18. September 2024) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste ferner von 23 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Hamminkeln) persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Diese sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist vom Bürgermeister der Stadt Hamminkeln eine Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14b KWahlO beigebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt III Ziffer 3 Buchst. a) - e) dieser Bekanntmachung) sinngemäß.
5. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Reserveliste mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
6. Hinsichtlich der weiteren der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe beizufügenden Unterlagen gilt Abschnitt III Ziff. 5 dieser Bekanntmachung mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abzugeben. Mit dieser Erklärung stimmt der Bewerber seiner Benennung in der Reserveliste und ggf. als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber zu und versichert, dass er für keine andere Reserveliste des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
 - b) Die Wählbarkeitsbescheinigung ist nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO zu erteilen. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und eine Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- c) Die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber der Reserveliste und die Bestimmung der Ersatzbewerber ebenfalls in geheimer Abstimmung erfolgt sind (siehe auch Abschnitt III Ziffer 5c dieser Bekanntmachung).

V. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters ist zusätzlich zu beachten:

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.
Wer gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW wählbar ist (s. Abschnitt II Ziffer 3 dieser Bekanntmachung), kann – ohne wahlberechtigt zu sein - sich selbst vorschlagen. Bei einem solchen Wahlvorschlag eines Selbstbewerbers gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.
2. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Eine gleichzeitige Kandidatur um ein Mandat in der Vertretung der Stadt Hamminkeln ist möglich.
3. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen soll jeder Träger eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

4. Bei Parteien und Wählergruppen muss der Wahlvorschlag von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

oder Wählergruppen muss von den jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Wahlvorschlagsträgern gemeinsam eingereicht werden. Der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern bzw. eines Selbstbewerbers muss von einem Wahlberechtigten der Stadt Hamminkeln bzw. vom Selbstbewerber persönlich unterzeichnet sein.

5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung (18. September 2024) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des zuständigen Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von 190 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Hamminkeln) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Selbstbewerbern.

Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister der Stadt Hamminkeln als Bewerber vorgeschlagen wird oder sich selbst vorschlägt. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind Unterstützungsunterschriften beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen der in Satz 1 genannten Parteien und Wählergruppen erfüllt.

Die sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14c KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Für jeden Unterzeichner ist vom Bürgermeister der Stadt Hamminkeln eine Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14c KWahlO beigebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt III Ziffer 3 Buchstabe a) - e) dieser Bekanntmachung) sinngemäß.

6. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

7. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c KWahlO, dass er seiner Aufstellung als Bewerber für das Amt des Bürgermeisters zustimmt und für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert einschließlich der Versicherung, die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten; die Zustimmung ist unwiderruflich; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,

- b) eine Bescheinigung durch die zuständige Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13b KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist;

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe Abschnitt I Ziff. 5 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c KWahlO abgegeben werden.

Hamminkeln, den 21.01.2025

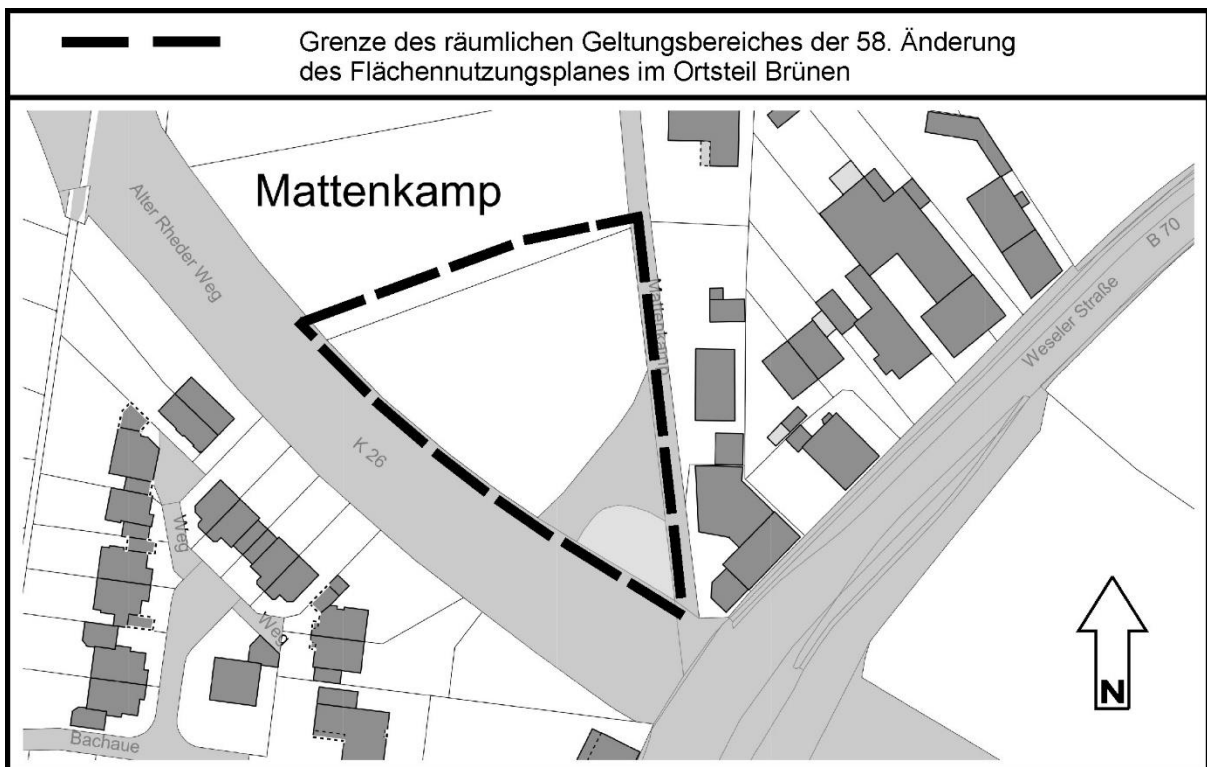
Stadt Hamminkeln
Der Wahlleiter

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 20.01.2025 für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Mit der Planung beabsichtigt die Stadt Hamminkeln zusätzliche Wohnangebote in Brünen zu schaffen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, den 20.01.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

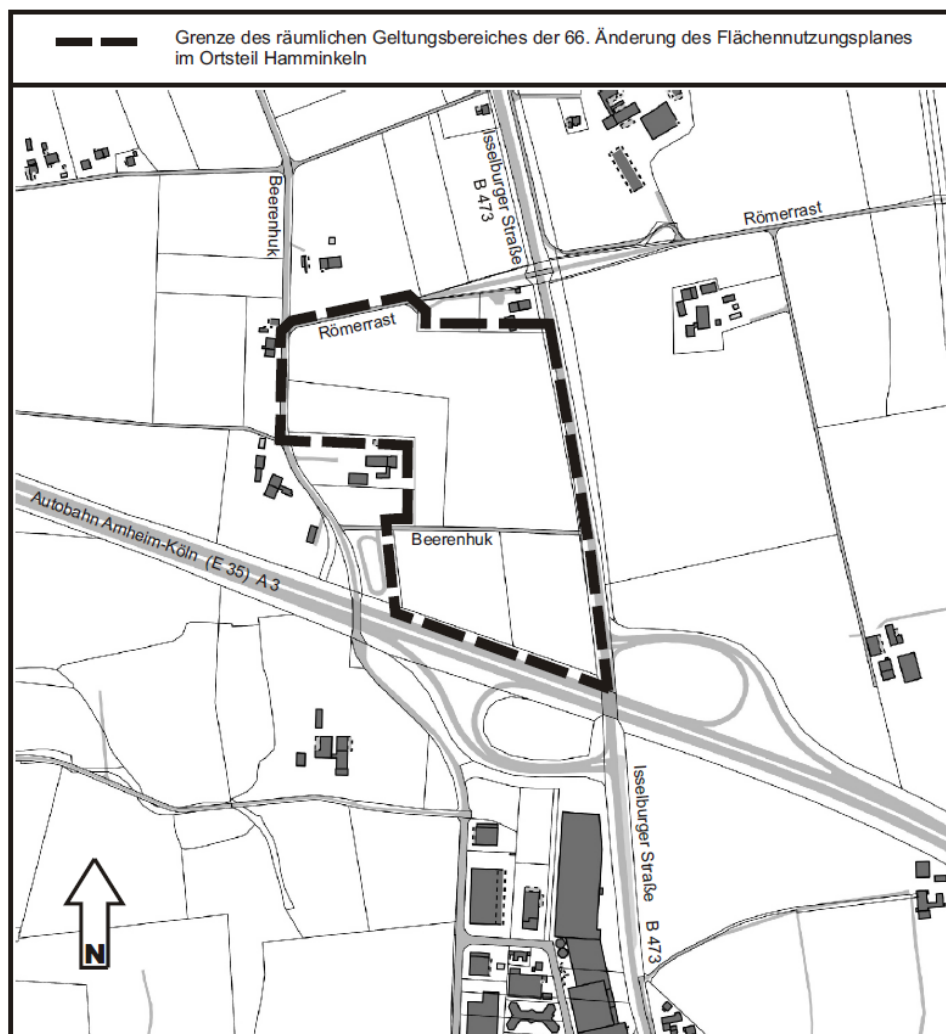
Bekanntmachung der Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Hamminkeln

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Ham-066-2017, die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 03.07.2024 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, gilt mit Ablauf des 21.10.2024 gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Zielsetzung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist nachfolgend abgebildet:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamminkeln einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 6a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftiger-flaechennutzungsplan/ als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 245 c BauGB:

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung:

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Hamminkeln, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf, mit Ablauf der Frist vom 21.10.2024 gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, den 20.01.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

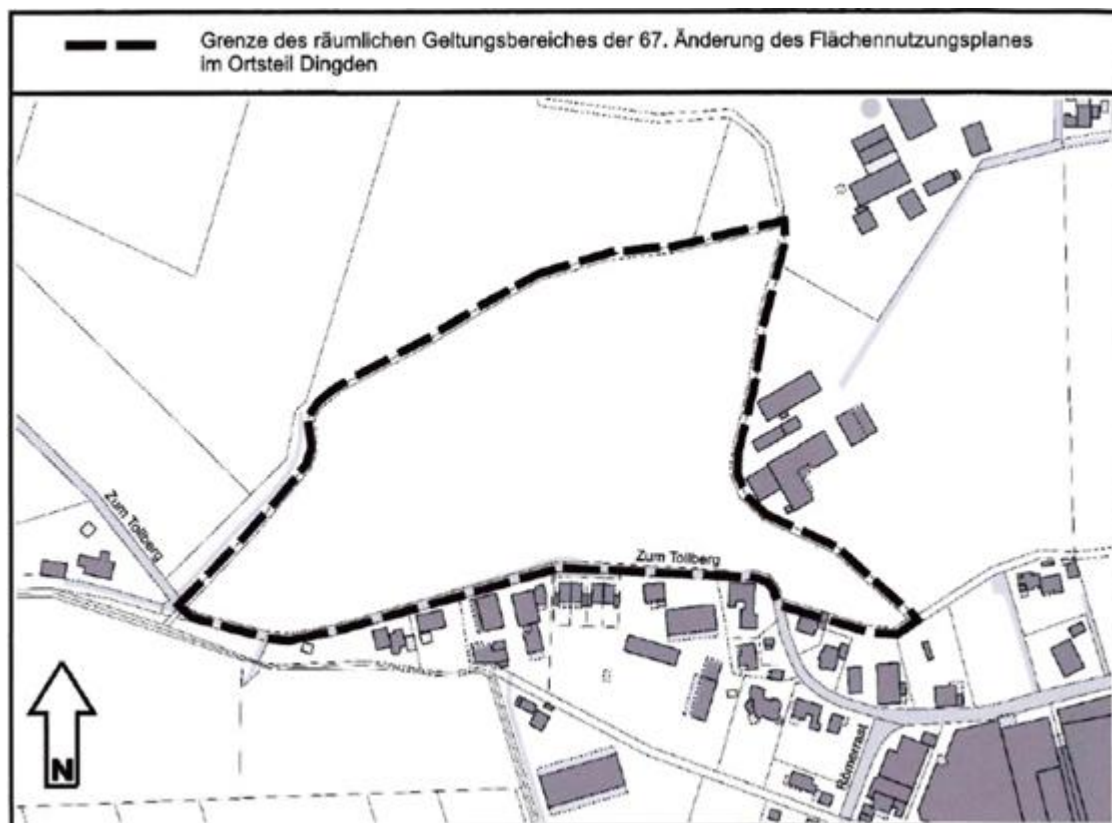
Bekanntmachung der Genehmigung der 67. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Dingden

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Mit Verfügung vom 17.12.2024 – Az.: 35.02.01.01-27Ham-067-2029 – hat die Bezirksregierung Düsseldorf die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 10.10.2024 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Planungsziel ist die Änderung von Fläche für die Landwirtschaft, gewerbliche Baufläche und Grünfläche in Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist nachfolgend abgebildet:



Die 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamminkeln einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 6a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftiger-flaechennutzungsplan/ als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 245 c BauGB:

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Dingden, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung der 67. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, den 20.01.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

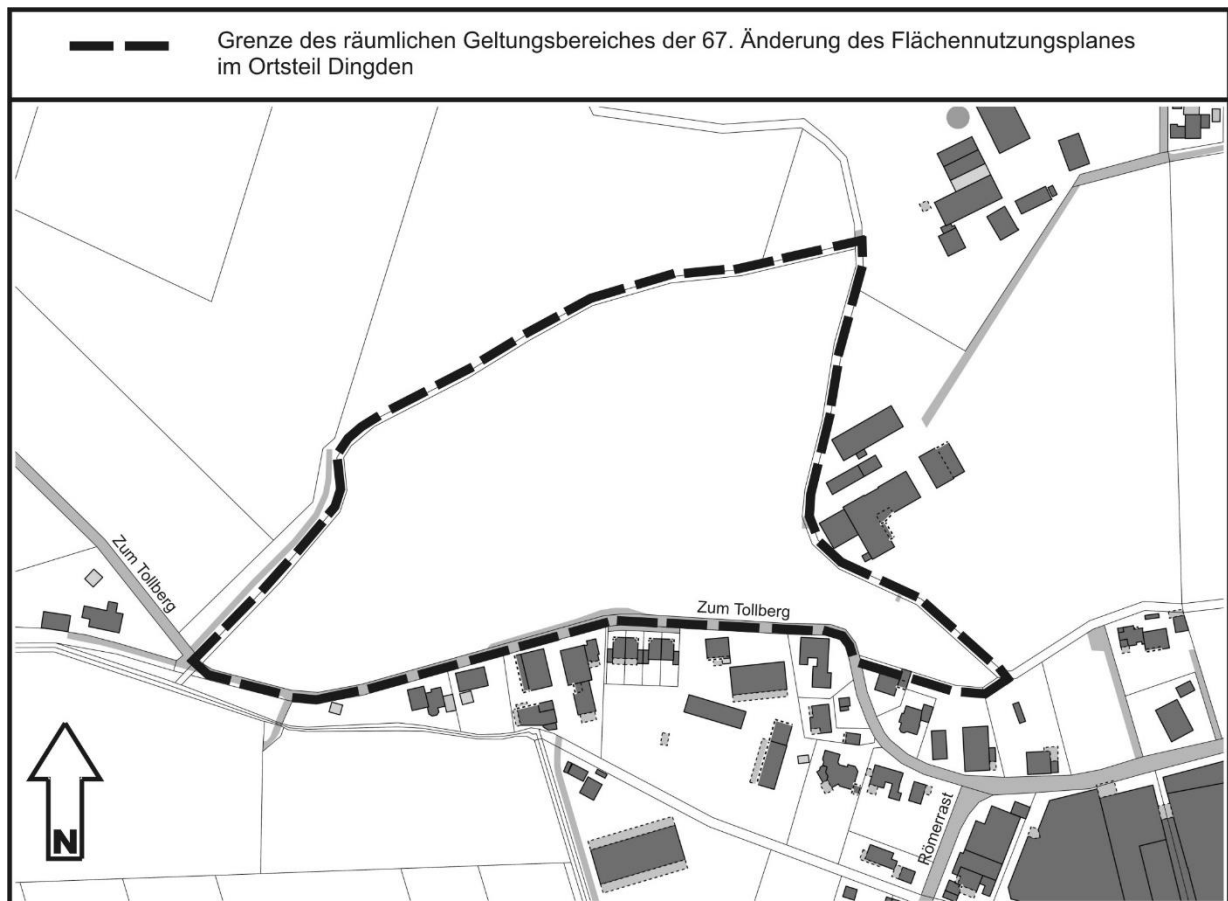
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 20.01.2024 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 10.10.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Zielsetzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Festsetzung als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung, „Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 10a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/ als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, den 20.01.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski